



# **Vertrag**

**über die Anwendung der Tarifverträge  
bei Thomson Reuters, Germany (TRG)**

Gültig ab 1. August 2018 (unbefristet)  
Kündbar zum 31. Dezember 2021

Deutscher Journalisten-Verband e.V.  
- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -  
Bennauerstraße 60  
53115 Bonn  
Telefon: 0228/2 01 72 11  
Telefax: 0228/2 01 72 32  
E-Mail: [the@djv.de](mailto:the@djv.de)  
Homepage: [www.djv.de](http://www.djv.de)

## TARIFVERTRAG

zwischen

Thomson Reuters Germany GmbH,  
vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Olaf Zapke,  
Friedrich-Ebert-Anlage 49,  
60327 Frankfurt am Main,

- nachfolgend „**TRG**“ -

sowie

Thomson Reuters (Markets) Deutschland GmbH,  
vertreten durch ihre alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin Frau Johanna Brühl,  
Friedrich-Ebert-Anlage 49,  
60327 Frankfurt am Main,

- nachfolgend „**TRMD**“ -

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
- Fachbereich Medien, Kunst und Industrie -

- nachfolgend „**ver.di**“ -

sowie

Deutscher Journalisten Verband e.V.  
- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -

- nachfolgend „**DJV**“ -

- ver.di und DJV gemeinsam nachfolgend „**die Gewerkschaften**“ -

andererseits

### Vorbemerkung

- A. Bei der TRMD bestehen gemäß dem zwischen den Gewerkschaften und der Rechtsvorgängerin der TRMD, der Reuters AG, abgeschlossenen „Tarifvertrag über die Bildung von Betriebsräten bei der Reuters AG“ vom 14. Dezember 2001 (in Kopie angefügt als **Anlage 1**) zwei standortübergreifende Betriebe: Ein standortübergreifender Betrieb gebildet durch den Bereich Redaktion (sog. Betrieb Editorial), für den der sog. Betriebsrat II zuständig ist, und ein standortübergreifender Betrieb mit allen übrigen Bereichen (sog. Betrieb Non-Editorial), für den der sog. Betriebsrat I zuständig ist.
- B. Ferner bestehen zwischen den Gewerkschaften und der TRMD derzeit drei Firmentarifverträge (der Manteltarifvertrag vom 1. April 2006, in Kopie angefügt als **Anlage 2**, der Gehaltstarifvertrag vom 2. März 2018, in Kopie angefügt als **Anlage 3**, und der Tarifvertrag

über die Zulässigkeit der Entgeltumwandlung bei der Reuters AG (in Kraft seit dem 1. Januar 2002), in Kopie angefügt als **Anlage 4**), die fachlich für die Redaktionen der TRMD und damit für die Arbeitnehmer/innen des Betrieb Editorial gelten.

- C. Die TRMD hat den Betrieb Editorial mit Wirkung zum 1. August 2018, 00:00 Uhr (nachfolgend „**Übergangsstichtag**“), vollständig auf die TRG übertragen, so dass die TRMD seit dem Übergangsstichtag nur noch über den standortübergreifenden Betrieb Non-Editorial verfügt, für den weiterhin der Betriebsrat I zuständig ist.

Durch die Übertragung des Betrieb Editorial von der TRMD auf die TRG kam es zu einem Betriebsübergang nach § 613a BGB, von dem alle Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer betroffen gewesen sind, die dem Betrieb Editorial zugeordnet waren. Da mit dem Betriebsübergang des Betrieb Editorial von der TRMD auf die TRG keine Änderungen der betrieblichen Organisation des Betrieb Editorial verbunden gewesen sind, ist der Betriebsrat II auch nach dem Übergangsstichtag weiterhin für den Betrieb Editorial zuständig.

- D. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die vor dem Übergangsstichtag für die Arbeitnehmer/innen des Betrieb Editorial geltenden Firmentarifverträge auch nach dem vorstehend unter C. beschriebenen Betriebsübergang des Betrieb Editorial auf die TRG mit Wirkung ab dem Übergangsstichtag für die Arbeitnehmer/innen des Betrieb Editorial unverändert Anwendung finden sollen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

### **§ 1**

#### **Anerkennung der bestehenden Firmentarifverträge**

Die zwischen der TRMD und den Gewerkschaften abgeschlossenen Firmentarifverträge, d.h. der Tarifvertrag über die Zulässigkeit der Entgeltumwandlung bei der Reuters AG (in Kraft seit dem 1. Januar 2002), der Manteltarifvertrag vom 1. April 2006 und der Gehaltstarifvertrag vom 2. März 2018, gelten ab dem Übergangsstichtag zwischen der TRG und den Gewerkschaften. Dies gilt vollinhaltlich und uneingeschränkt insbesondere auch hinsichtlich des jeweils vereinbarten räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereichs sowie der jeweils vereinbarten Regelungen betreffend die Laufzeit und Kündigung dieser Firmentarifverträge.

### **§ 2**

#### **Anwendbarkeit des „Tarifvertrag über die Bildung von Betriebsräten bei der Reuters AG“ vom 14. Dezember 2001**

- 2.1 Zwischen der TRMD und den Gewerkschaften besteht Einigkeit, dass der „Tarifvertrag über die Bildung von Betriebsräten bei der Reuters AG“ vom 14. Dezember 2001 seit dem in der Vorbemerkung unter Buchstabe C. beschriebenen Betriebsübergang des Betrieb Editorial von der TRMD auf die TRG bei der TRMD nur noch insoweit Anwendung findet, dass bei der TRMD ein standortübergreifender Betriebsrat (der bisherige Betriebsrat I) gebildet wird. § 1 und § 3 des vorgenannten Tarifvertrages bleiben im Übrigen unberührt.
- 2.2 Die TRG und die Gewerkschaften vereinbaren, dass der „Tarifvertrag über die Bildung von Betriebsräten bei der Reuters AG“ vom 14. Dezember 2001 seit dem in der Vorbemerkung unter Buchstabe C. beschriebenen Betriebsübergang des Betrieb Editorial von der TRMD auf die TRG auch im Verhältnis zwischen der TRG und den Gewerkschaften mit der Maßgabe gilt, dass bei der TRG ein standortübergreifender Betriebsrat (der bisherige Betriebsrat II) gebildet wird. § 1 und § 3 des vorgenannten Tarifvertrages bleiben im Übrigen unberührt.

**§ 3**  
**In-Kraft-treten, Laufzeit, Kündigung**

- 3.1 Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum Übergangsstichtag, d.h. mit Wirkung zum 1. August 2018, 00:00 Uhr, in Kraft.
- 3.2 Dieser Tarifvertrag wird unbefristet abgeschlossen.
- 3.3 Dieser Tarifvertrag ist von den Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Jahresende kündbar, jedoch erstmals mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2021.
- 3.4 Zur Klarstellung: Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die Regelungen zur Laufzeit und zu den Kündigungsmöglichkeiten in den in der Vorbemerkung unter Buchstabe B. benannten Firmentarifverträgen (Manteltarifvertrag, Gehaltstarifvertrag, Tarifvertrag über die Zulässigkeit der Entgeltumwandlung) durch den vorliegenden Tarifvertrag unberührt bleiben.

Frankfurt am Main, den 15.08.2018

\_\_\_\_\_, den \_\_.\_\_.2018

Thomson Reuters Germany GmbH:

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:

\_\_\_\_\_  
(Olaf Zapke, Geschäftsführer)

\_\_\_\_\_  
(Frank Werneke) (Jörg Reichel)

Frankfurt am Main, den \_\_.\_\_. 2018

\_\_\_\_\_, den \_\_.\_\_.2018

Thomson Reuters (Markets) Deutschland GmbH:

Deutscher Journalisten Verband e.V.:

\_\_\_\_\_  
(Johanna Brühl, Geschäftsführerin)

\_\_\_\_\_  
(Gerda Theile) (Frank Überall)

Anlagen